

BUS & DRIVER

 we deliver mobility

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Mietfahrzeuge der Firma Bus & Driver GmbH, Zollikofen.

gesamten Schaden, welcher aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entsteht, zu vergüten.

1. Mieter und Fahrer

- 1.1 Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag aufgeführten Personen, bzw. von seinen direkten Familienangehörigen gelenkt werden, sofern diese den übrigen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Tritt eine juristische Person als Mieterin auf, so sind deren Mitarbeiter oder Kunden mit ausdrücklicher Bewilligung der Geschäftsleitung ermächtigt, das Mietfahrzeug zu lenken, sofern sie den übrigen Bestimmungen entsprechen.
- 1.3 Der Mieter ist im Besitz eines gültigen, schweizerischen Führerscheines, mit dem (für das zu mietende Fahrzeug) erforderlichen Eintrag.

2. Fahrzeugübernahme

- 2.1 Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrags, das Fahrzeug vor Übernahme geprüft und ohne sichtbare Schäden übernommen zu haben, mit Ausnahme derjenigen, die im Vertrag eingetragen sind. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für verspätete oder verhinderte Ablieferung des Fahrzeugs.
- 2.2 Das Fahrzeug wird dem Mieter im gereinigten Zustand übergeben. In den Mietfahrzeugen der Firma Bus & Driver GmbH ist das Rauchen verboten.
- 2.3 Das Fahrzeug muss in ordentlichem Zustand zurückgegeben werden. Verschmutzung, die über das normale Mass der Verschmutzung hinausgeht, wird dem Mieter angelastet. Eine Reinigungsgebühr zwischen Fr. 25.- und Fr. 100.- (nach Aufwand verrechnet) kann erhoben werden.

3. Schlussabrechnung / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Anzahl der Miettage und die gesamten Mietkosten, werden auf Grund des gültigen Tarifs errechnet.
- 3.2 Der Vermieter ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe, neben dem voraussichtlichen Mietzins eine angemessene Bar-Kautions für den möglichen Fall der Beschädigung oder des Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautions wird dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe bar rückvergütet.

4. Verlängerung der Mietdauer

- 4.1 Im Falle einer Verlängerung der Mietdauer ist es unerlässlich, vorgängig bei Bus & Driver GmbH (+41 76 325 19 61) die Bewilligung einzuholen. Im Unterlassungsfalle hat der Mieter dem Vermieter den zusätzlichen Mietzins und den

5. Treibstoff

- 5.1 Alle Fahrzeuge werden mit vollem Tank geliefert und müssen vollgetankt wieder zurückgegeben werden. Treibstoffe gehen zu Lasten des Mieters.

6. Unterhalt

- 6.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln. Er ist für alle Schäden, die zufolge Nachlässigkeit entstehen, verantwortlich. Das Fahrzeug darf nur im Strassenverkehr eingesetzt werden. Es darf nicht off-road und nicht für Rennsportveranstaltungen oder Lernfahrten genutzt werden.

7. Reifen

- 7.1 Alle Fahrzeuge werden mit guten, der Jahreszeit angepassten, Pneus vermietet. Schäden an Pneus und Räder während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters.

8. Pannen

- 8.1 Reparaturen oder Ersatz von Bestandteilen müssen, wenn immer möglich, bei der nächstgelegenen Markenvertretung vorgenommen werden. Für Reparaturen über CHF 200.- ist das Einverständnis des Vermieters erforderlich. Rückvergütung der Auslagen erfolgt gegen Vorlage der Belege. Ersetzte Bestandteile müssen zurückgebracht werden. Der Vermieter oder seine Vertreter können in keinem Falle für Umrübe und weitere Kosten, die in Zusammenhang mit einer Panne entstehen, verantwortlich gemacht werden.

9. Fahrzeugdokumente

- 9.1 Alle Fahrzeuge sind mit den für den Grenzübertritt notwendigen Papieren versehen. Der Mieter hat dieselben sorgfältig aufzubewahren und ist für Ansprüche, die aus einem Verlust dieser Papiere entstehen können, haftbar. Lassen Sie das Fahrzeug nie unverschlossen stehen!

10. Fahrtenschreiber

- 10.1 Bei Fahrzeugen mit Fahrtenschreiber ist die korrekte Bedienung des Gerätes Sache des Mieters.

11. Gewerbsmässiger Personentransport

- 11.1 Gewerbsmässiger Personentransport unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Führt der Mieter solche durch, ist er für die Einhaltung selber verantwortlich.

12. Haftungsausschlüsse

2.1 Der Vermieter lehnt ausdrücklich jede Haftung ab:

- a) Wenn das Fahrzeug von einer Person gefahren wird, die nicht auf dem Vertrag aufgeführt ist.
- b) Für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Gepäck oder anderem Eigentum, das sich im Fahrzeug befindet oder auf Gepäckträgern mitgeführt wird.
- c) Für Schäden, verursacht durch jegliche Art von Vernachlässigung, Trunkenheit oder falscher Behandlung des Mietfahrzeugs.
- d) Für Schäden in Folge der Nichtbeachtung der Fahrzeug-Höhe resp. Breite.
- e) Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten die auf nicht oder ungenügend gesicherte Ladung zurückzuführen sind.
- f) Für Schäden, die auf das Fahren mit offenen Türen zurückzuführen sind.
- g) Für Schäden infolge Nichtbeachtung der Nutzlast oder anderer Zulassungsbestimmungen.

13. Versicherungen

- 4.1 **Haftpflicht:** Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung, mit einem Selbstbehalt von Fr. 1000.- (Jung- und Neulenker Fr. 1500.-), zur Deckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Lenker des Fahrzeugs sowie für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Die Versicherung gilt für ganz Europa und alle an das Mittelmeer angrenzenden Staaten inkl. der Mittelmeer-Inseln mit Ausnahme von Russland, Weissrussland und Iran.
- 4.2 **Kaskoversicherung:** Das Fahrzeug ist kaskoversichert mit einem Selbstbehalt von Fr. 2000.- Der Mietausfall während der Reparatur sowie der allfälligen Minderwert des verunfallten Fahrzeugs, sind nicht gedeckt. Dieser Selbstbehalt kann durch eine Zahlung von Fr. 20.- pro Tag (eine Mietpauschale), Fr. 50.- pro Wochenende (drei Mietpauschalen) oder Fr. 140.- pro Woche (acht Mietpauschalen) ausbedungen werden.
- 4.3 **Feuer und Diebstahl:** Der Mieter ist für den Verlust des Mietfahrzeugs oder Schäden am Fahrzeug, die durch Feuer oder Diebstahl verursacht werden nur haftbar, wenn der Schaden nicht von der Versicherung übernommen wird, resp. er grobfahrlässig gehandelt hat.
- 4.4 **Ausschlüsse:** Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, an oder der Verlust von Gegenständen, die im oder auf dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen werden.
- 4.5 **Insassenversicherung:** Die Personeninsassenversicherung bietet Fahrern und Mitfahrern eine finanzielle Absicherung bei körperlichen Schäden auf Grund der Folgen eines Unfalls. Bei Abschluss dieser Versicherung beträgt die Deckungssumme:
 - bei Todesfall CHF 50.000.-
 - bei Invalidität CHF 100.000.-
 - bei Heilkosten unbegrenzt (limitiert auf maximal 5 Jahre).
- 4.6 Im Übrigen gelten, die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Strassenverkehrsgesetzes und des jeweiligen gültigen Miettarifes.

14. Unfälle/Schadenfälle

Jeder Unfall muss unverzüglich dem nächsten Polizeiposten und unserem Büro gemeldet werden. Ein Europäisches Unfallprotokoll, das sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, muss sorgfältig und mit allen Details ausgefüllt zusammen mit dem Polizeirapport der Bus & Driver GmbH zugestellt werden.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in jedem Fall Bern.